



## **Gesamtvertrag (1510320500)**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg  
Oeller,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V., Sitz Berlin,  
vertreten durch seinen Präsidenten, Alfons Hörmann, und seinen Generaldirektor, Dr. Michael Ves-  
per,  
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt,

- im nachstehenden Text kurz „DOSB“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen. Er ersetzt den Gesamtvertrag vom 19./24.5.1989.

## 1. Vertragshilfe

Der DOSB gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der DOSB angeschlossene Verbände veranlasst, der GEMA Verzeichnisse mit den genauen Anschriften ihrer Mitgliedsvereine zur Verfügung zu stellen und spätere Veränderungen laufend bekanntzugeben, soweit dies objektiv möglich ist,
- (2) dass die Verbände angehalten werden, bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Mitgliedsvereinen der GEMA auf Anfrage Auskunft zu erteilen,
- (3) dass die Verbände und ihre Mitgliedsvereine angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA jeweils rechtzeitig einzuholen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden,
- (4) dass die Mitglieder des DOSB angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen mit Werken des GEMA-Repertoires Musikfolgen einzureichen,
- (5) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (6) dass die Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine zur Teilnahme am Lastschriftverfahren angehalten werden.

## 2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, dem DOSB und den ihm angeschlossenen Mitgliedern sowie deren Landes- und Fachverbänden und Mitgliedsvereinen für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze U-V und M-V werden vereinbart.  
  
Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wird der Sondernachlass nach Abschnitt IV, Ziffer 2, Buchstabe a), der Vergütungssätze U-V bzw. M-V in Höhe von 15 % eingeräumt.
- (3) Die Mindestsätze der Vergütungssätze U-V und M-V werden je Jahr mit Wirkung ab dem 1.1. (beginnend mit dem 1.1.2015) um EUR 0,25 je Veranstaltungstag und je 100 qm erhöht.
- (4) a) Für Veranstaltungen von Sportarten, bei denen Musik integraler Bestandteil ist, wird ein 50 %iger Nachlass auf die Vergütungssätze U-V bzw. M-V vorgesehen. Für die Berechnung der Vergütungssätze werden das durchschnittliche gewichtete Eintrittsgeld (ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren) sowie die für die jeweilige Veranstaltung festgelegte Maximalkapazität zugrunde gelegt.

Zur Verdeutlichung der Berechnungsmethode wird auf die Beispielsrechnungen in der **Anlage** verwiesen.

b) Tanzturniere mit Publikumstanz in den Pausen sind durch die Lizenz für das Turnier abgegolten.

c) Bälle mit integriertem Turnier werden nach den Vergütungssätzen U-V II. bzw. M-V II. berechnet, wobei 50 % des Eintritts angesetzt werden.

d) Sponsorengelder / Spenden / Werbeeinnahmen

Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen (U-V II 1. und M-V II 1.) werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Jahre 2014 noch nicht berücksichtigt. Die Parteien sind sich einig, dass in 2014 für die Zeit ab 2015 eine entsprechende Regelung gefunden wird.

Werbeveranstaltungen (u-V III 1. und M-V III 1.) mit freiem Zutritt werden im Jahre 2014 nach den Mindestsätzen berechnet. Die Parteien sind sich einig, dass in 2014 für die Zeit ab 2015 eine entsprechende Regelung gefunden wird.

Ausfallbürgschaften und öffentliche Zuschüsse zählen nicht zu den sonstigen geldwerten Vorteilen.

e) Die tariflichen Nachlässe werden nicht additiv gewährt. Sie werden hintereinander berechnet, wobei jeweils als Basis auf das Ergebnis der vorhergehenden Berechnung abgestellt wird.

(5) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

(6) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Bekanntwerden der Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.

### **3. Meistbegünstigungsklausel**

Soweit bestands- oder rechtskräftig durch die beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichtete Schiedsstelle oder Gerichte oder mit anderen Gesamtvertragsorganisationen günstigere abweichende Bedingungen festgelegt werden, gelten diese als von Beginn des Gesamtvertrages an als vereinbart. Die GEMA räumt den Mitgliedern und Mitgliedsvereinen des DOSB entsprechende Rückforderungsansprüche ein.

### **4. Programme**

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsstellung nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und wird von der GEMA nachgefordert. Mit Abschluss dieses Gesamtvertrages entfällt die Ziffer 4 der Zusatzvereinbarung vom 01.01.2009.

### **5. Anmeldungen**

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

a) Genaue Anschrift der Veranstalters,

- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm – von Wand zu Wand gemessen,
- g) Höhe des Eintrittsgeldes oder eines sonstigen Kostenbeitrags.

(2) Sonstige Einzelveranstaltungen sind ebenfalls spätestens drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Die dabei außer

der genauen Anschrift des Veranstalters,  
der Art der Veranstaltung,  
dem Tag der Veranstaltung und  
dem Ort der Veranstaltung

für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben sind aus den Tarifen der GEMA ersichtlich.

(3) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

## **6. Einwilligung der GEMA**

Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen nach Ziffern 2 und 5 gilt als erteilt, soweit die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

## **7. Abschluss von Pauschalverträgen**

Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.

## **8. Unerlaubte Musikdarbietungen**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz bleibt unberührt.

## **9. Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des DOSB in grundsätzlichen Fragen wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den DOSB benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Gewährung des Nachlasses nach U-V bzw. M-V, Abschnitt IV, Ziffer 2, Buchstabe a). mit einzelnen Vereinen wird die GEMA den DOSB einschalten. Gleiches gilt für die Einleitung gerichtlicher Verfahren, sofern eine qualifizierte Reklamation vorliegt. Ein reiner Zahlungsverzug begründet keine in diesem Sinne qualifizierte Meinungsverschiedenheit.

## **10. Weitere Verwertungsgesellschaften**

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

## **11. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses**

Mitglieder des DOSB, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für ihre Musikdarbietungen, die nach den bestrittenen Tarifen zu berechnen sind, den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

## **12. Vertragsdauer**

Der Gesamtvertrag wird für die Zeit vom

1.1.2014 bis 31.12.2018

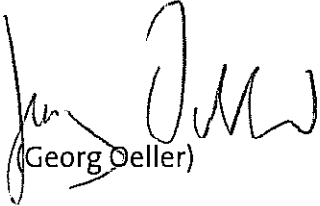
abgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Die GEMA räumt dem DOSB ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall ein, dass es für den Zeitraum ab 2015 zu keiner Einigung über die Berücksichtigung von Sponsorengeldern usw. und/oder Werbeveranstaltungen kommt.

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei der Angemessenheitsregelung gem. der Vergütungssätze U-V / M-V Abschnitt V A alle zutreffenden tariflichen oder gesamtvertraglichen Nachlässe eingeräumt werden. Auf die Vergütungen nach der Angemessenheitsregelung nach Buchstabe B werden keinerlei Nachlässe eingeräumt und keine Zuschläge berechnet.

- (5) Bei Veranstaltungen mit sog. Arrangement-Preisen (= im Kartenpreis inkludiertes Essen) besteht Einigkeit darüber, dass als Berechnungsgrundlage 1/3 des Kartenpreises als tarifliches Eintrittsgeld herangezogen wird.
- (6) Bei erstmaligen Verstößen gegen die Anmeldepflichten werden keine Kontrollkosten erhoben.

München,

  
(Georg Deller)

Frankfurt, 4. März 2014

  
(Alfons Hörmann)

  
(Dr. Michael Vespe)

**GEMA-Tarife 2013 für WM****ÖVB Bremen****MSH Berlin**

Nach Tarif MV und neuem DOSB Vertrag

Allgemeine Daten:

Größe des Veranstaltungsraums (Gesamtfläche)	2.800	qm	6.000	qm
gewichtetes Eintrittsgeld	32	€	50	€
höchstes Eintrittsgeld	80	€	120	€
maximale Besucherzahl	4.817	Stück	5.500	Stück
erwartete Besucherzahl	3.750	Stück	4.500	Stück
erwartetes Gesamteintrittsgeld	150.000	€	225.000	€

**Tarif 2012**

M-U I mit Höchsteintritt und Gesamtfläche	2.103,20	€	3.153,00	€
Gesamtvertragsnachlass 20%	420,64	€	630,60	€
Tarifbetrag netto	1.682,56	€	2.522,40	€
MWST 7%	117,78	€	176,57	€
Endsumme brutto	1.800,34	€	2.698,97	€

**Tarif 2014 Pauschalsätze (ohne Einführungsnachlässe)**

Basis: gelb markierte Daten

Vergütung nach M-V	7.346,85	€	12.679,31	€
Nachlass Sportveranstaltungen mit integrierter Musik 50%	3.673,43	€	6.339,66	€
Zwischensumme	3.673,42	€	6.339,65	€
Sondernachlass 15 %	551,01	€	950,95	€
Zwischensumme	3.122,41	€	5.388,70	€
Gesamtvertragsnachlass 20%	624,48	€	1.077,74	€
Zwischensumme	2.497,93	€	4.310,96	€
MWST 7%	174,85	€	301,77	€
Endsumme brutto	2.672,78	€	4.612,73	€

**Tarif 2014 Pauschalsätze (mit Einführungsnachlässen)**

Basis: gelb markierte Daten

Vergütung nach M-V:

für Eintritt bis EUR 10,-	2.504,87	€	2.808,51	€
für Eintritt EUR 11,- bis EUR 20,-	1.650,00	€	1.850,00	€
für Eintritt EUR 21,- bis EUR 30,-	1.098,90	€	1.232,10	€
für Eintritt EUR 31,- bis EUR 50,-	110,22	€	1.235,80	€
Zwischensumme	5.363,99	€	7.126,41	€
Nachlass Sportveranstaltungen mit integrierter Musik 50%	2.682,00	€	3.563,21	€
Zwischensumme	2.681,99	€	3.563,20	€
Sondernachlass 15 %	402,30	€	534,48	€
Zwischensumme	2.279,69	€	3.028,72	€
Gesamtvertragsnachlass 20%	455,94	€	605,74	€
Zwischensumme	1.823,75	€	2.422,98	€
MWST 7%	127,66	€	169,61	€
Endsumme brutto	1.951,41	€	2.592,59	€